

Neue Regelungen für den Werkstatt-Rat

Die **W**erkstätten-**M**itwirkungs-**V**erordnung heißt kurz **WMVO**.

Die WMVO regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Werkstatt-Räte.

Werkstatt-Räte vertreten die Werkstatt-Beschäftigten.

Nun gibt es eine neue WMVO.

Hier stehen die wichtigsten neuen Sachen aus der WMVO:



Recht auf Mit-Bestimmung

Bisher war es so: Der Werkstatt-Rat darf mit-wirken.

Neu ist: Der Werkstatt-Rat darf jetzt auch mit-bestimmen.

Das heißt: Einige Sachen dürfen nur mit Zustimmung vom Werkstatt-Rat gemacht werden.



Ein neues Amt: die Frauen-Beauftragte

Eine Frauen-Beauftragte setzt sich für die Frauen in der Werkstatt ein.

Neu ist:

Jede Werkstatt muss nun eine Frauen-Beauftragte haben. Zur nächsten Wahl wird sie von den Frauen gewählt.



Die Vertrauens-Person von draußen

Die Vertrauens-Person unterstützt den Werkstatt-Rat.

Bisher war es so:

Die Vertrauens-Person muss in der Werkstatt arbeiten.

Neu ist:

Die Vertrauens-Person darf in der Werkstatt arbeiten. Sie kann aber auch von außerhalb der Werkstatt kommen.



Größere Werkstatt-Räte für große Werkstätten

Bisher war es so: In großen Werkstätten durfte der Werkstatt-Rat nur aus 7 Mitgliedern bestehen.

Neu ist: Eine große Werkstatt darf auch einen großen Werkstatt-Rat haben. Bis zu 13 Mitglieder sind möglich.



Mehr Zeit für Schulungen

Wenn man bei Schulungen ist, muss man nicht arbeiten.

Für diese Zeit wird man freigestellt.

Neu ist: Werkstatt-Räte bekommen nun mehr Zeit für Schulungen.



Die Vermittlungs-Stelle ist wichtig

Bei Streit zwischen Werkstatt-Rat und Werkstatt-Leitung hilft die Vermittlungs-Stelle.

Alle zusammen suchen eine Lösung.

Neu ist: Die Entscheidung der Vermittlungs-Stelle gilt.

Nur in Ausnahmen gilt sie nicht.

Dann gilt die Entscheidung der Werkstatt-Leitung.

in Kooperation mit:



Werkstatträte
Deutschland

Mitarbeit. Mitbestimmung.
Mit Behinderung.

